

Ausschlusskriterien

Lfd.Nr.	Kriterium	Definition/Erläuterung	Ausschlussbegründung	Anmerkungen
1.	Naturschutzgebiete und Naturdenkmale	<p>Naturschutzgebiete (NSG) sind "rechtsverbindlich" festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist." <p>Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf ha, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. <p>Nach § 30 NatSchG BW können über § 28 Abs.1 BNatSchG hinaus Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf ha auch dann zum Naturdenkmal erklärt werden, wenn deren Schutz und Erhaltung zur Sicherung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- oder Pflanzenarten erforderlich ist.</p> 	<p>§§ 23, 28 BNatSchG § 30 NatSchG BW</p>	

2.	Nationalparke	<p>Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, 2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und 3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. 	§24 BNatSchG, § 9 Gesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald	
3.	Geschützte Landschaftsbestandteile	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten." 	§29 BNatSchG	
4.	Gesetzlich geschützte Biotope	<p>Gesetzlich geschützte Biotope genießen unmittelbaren gesetzlichen Schutz. Es handelt sich dabei um besonders wertvolle und zumeist gefährdete Lebensräume, wie zum Beispiel Moore, Nasswiesen und Trockenrasen, seltene naturnahe Waldgesellschaften oder auch Strukturreiche Waldränder und Reste historischer Waldbewirtschaftungsformen. Gesetzlich geschützte Biotope werden anhand der Standortverhältnisse, der Vegetation, der Artenzusammensetzung und sonstiger Eigenschaften definiert.</p>	§30 BNatSchG	

5.	Natura 2000 (FFH und VSG)	Natura 2000 ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten, das nach den Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie) errichtet wird. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. In das Schutzgebietsnetz werden auch die gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) ausgewiesenen Gebiete integriert.	erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG	
6.	Grünzäsuren	Grünzäsuren sind als Freiräume zu sichern und zu entwickeln, die - das Zusammenwachsen von Siedlungen verhindern und - die Möglichkeit zur siedlungsnahen, landschaftsgebundenen Erholung bieten oder - die Durchgängigkeit des regionalen Biotopverbunds gewährleisten oder - siedlungsnah ökologische Ausgleichsfunktionen erfüllen. In Grünzäsuren sind bauliche Anlagen ausgeschlossen - Ausnahmen sind unter engen Voraussetzungen zugelassen.	Regionalplan 2022 (Entwurf) PS Nr. 3.1.2 Z.	
7.	Wasser- und Heilquellenschutzgebiete	Wasserschutzgebiete (WSG) sind Gebiete, in denen zum Schutz von Gewässern und Grundwasser vor schädlichen Einflüssen besondere Ge- und Verbote gelten. Verunreinigungen zu schützen. Heilquellenschutzgebiete sind Gebiete zum Schutz von staatlich anerkannten Heilquellen. Es gelten die für Trinkwasserschutzgebiete geltenden Vorschriften.	§§ 51, 52 und 53 WHG	
8.	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (Zonen A, B und C)	Ergänzung aufgrund der Erläuterungen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein. Die Zone C der Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind als Vorbehaltsgebiete zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven und der Möglichkeit, neue Trinkwasserversorgungen aus dem Grundwasser einzurichten, festgelegt.	Ergänzung des Plansatzes auf der Grundlage der Fortschreibung des Entwurfs des Regionalplanes 2022	
9.	Gewässer- und Gewässerrandstreifen	Das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild		

		abfließende Wasser unter Einbeziehung der Gewässerrandstreifen.		
10.	Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind als Freiräume zu sichern, die - dem Erhalt von bestehenden Überschwemmungsflächen dienen, - als Gebiete für die Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen besonders geeignet sind oder - der Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken dienen. In Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind bauliche Anlagen ausgeschlossen.	Regionalplan 2022 (Entwurf) Nr. 3.4 Z (1)	Es ist zu erwarten, dass dieses Kriterium teilweise deckungsgleich ist mit dem Kriterium gemäß Ziffer 9.
11.	Überschwemmungsgebiete	Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100).	ist (HQ100). § 78a WHG; § 65 WG	
12.	Senken und Gruben	Natürliche oder künstliche Vertiefungen ohne freien Abfluss.	DepV	
13.	Ausgewiesene Siedlungsflächen und umschließende Flächen mit einem Mindestabstand von 300 m	Bebaute Flächen sowie Parks und Grünanlagen, Kleingärten, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze und Friedhöfe. Außerdem wird Gartenland innerhalb von Ortslagen dazu gezählt.	BImSchG, TA Luft, TA Lärm	Der Abstand von 300 m zur Wohnbebauung wird gewählt, um grundsätzlich die gesetzlichen Anforderungen gemäß BImSchG einzuhalten. Für Einzelgehöfte und Splittersiedlungen führt die Unterschreitung eines Abstands von 200 m zum Ausschluss. Mit den gewählten Abständen können erfahrungsgemäß die erforderlichen Abstände zur Einhaltung der TA Lärm und der TA Luft eingehalten werden. Die erforderlichen Nachweise sind selbstverständlich für den Einzelfall zu führen. In Abhängigkeit der genaueren Betrachtung können in folgenden Suchläufen die Abstände reduziert werden.
14.	Rohstoffabbau			

14.1	Vorranggebiete Rohstoffabbau	In den Abbaugebieten sind alle raumbedeutsamen Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dem (späteren) Rohstoffabbau nicht vereinbar sind. Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oder zur Sicherung der Rohstoffe Kies und Sand sind für den Rohstoffabbau oder die langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen vorgesehen.	Regionalplan 2003 Nr. 3.3.6.2 Z (1) Nr. 3.3.6.3 Z (1)	
14.2	Vorranggebiete für den Abbau bzw. zur Sicherung von Festgesteinsrohstoffen	In den in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebieten für den Abbau von Festgestein (Abbaugebiete) bzw. zur Sicherung von Festgestein-Rohstoffen (Sicherungsgebiete) hat die Gewinnung von Festgestein Vorrang vor anderen Nutzungen. Maßnahmen und Nutzungen, die einem Abbau von Festgestein entgegenstehen oder ihn ausschließen, sind nicht zulässig.	Regionalplan 2022 (Entwurf) Nr. 3.5.2.2 Z (1) Nr. 3.5.3.3 Z (1)	
15.	Militärisch genutzte Liegenschaften	Abgegrenzte militärische Anlagen, z. B. Standortschießanlagen, Standortübungsplätze und Truppenübungsplätze		fehlende Verfügbarkeit
16.	Sondergebiete einschließlich einzuhaltender Schutzzonen		BauNVO, §10 und §11	
17.	Waldschutzgebiete (Bann- u. Schonwald)	Bannwälder sind Waldschutzgebiete, die nach § 32 des Waldschutzgesetzes Baden-Württemberg durch Rechtsverordnung der höheren Forstbehörde unter Schutz gestellt wurden.	§32 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg	In Waldschutzgebieten ist die Realisierung einer DK-II-Deponie nicht grundsätzlich verboten, jedoch stünde sie den Anforderungen gemäß § 32 LWaldG entgegen.

18.	Standortsicherung Flugverkehr und Sonderlandeplätze	Der Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden (FKB) ist als Standort für den regionalbedeutsamen Personenflug- und Frachtverkehr zu sichern und die Sonderlandeplätze dienen dem regionalbedeutsamen Luftverkehr und dem Flugsport. An den Standorten sind andere bauliche Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie nicht mit der gesicherten Funktion für den Luftverkehr und Flugsport vereinbar sind.	Regionalplan 2022 (Entwurf) Nr. 4.6 Z (1) und Nr. 4.6 Z (2) sowie die jeweiligen Zulassungsentscheidungen für den Flughafen Karlsruhe / Baden- Baden und die Sonderlandeplätze, die in der Tabelle 1 zu PS 4.6 dargestellt sind.	
19.	Karstgebiete	Unter Karst versteht man überirdische und unterirdische Geländeformen, die vorwiegend durch Lösungs- und Verwitterungsprozesse entstanden sind. Hauptmerkmal ist der überwiegend unterirdische Wasserhaushalt, der stark durch das entstandene Hohlraumsystem geprägt wird.	DepV	
20.	Rutschungsgebiete	Gebiete, die aufgrund ihrer Struktur durch das Eigengewicht bzw. geringe Zusatzbelastungen rutschungsgefährdet sind.	DepV	
21.	Flächen mit Hangneigungen >1:6	Unter Zugrundelegung einer mittleren Neigung der Deponieböschungen von 1:3 wäre die Umsetzung bei Hangneigungen >1:6 technisch und wirtschaftlich kaum möglich.		

Einschränkende Kriterien

Lfd.Nr.	Kriterium	Definition/Erläuterung	Ausschlussbegründung	Anmerkungen
1.	Ausweisungen im Regionalplan			
1.1	Regionale Grünzüge	Regionale Grünzüge sind als großräumige und zusammenhängende Teile der freien Landschaft zu sichern und zu entwickeln, die besondere Funktionen für den Naturhaushalt und die landschaftsgebundene Erholung erfüllen sowie einer den Naturhaushalt schonenden nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen.	Regionalplan 2022 (Entwurf) Nr. 3.1.1 Z	

1.2	Vorranggebiete für Landwirtschaft	Vorranggebiete für Landwirtschaft sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion von Nahrungsmitteln. In ihnen sind bauliche Anlagen und andere funktionswidrige Nutzungen ausgeschlossen; Ausnahmen können zugelassen werden.	Regionalplan 2022 (Entwurf) Nr. 3.2.2 Z	
1.3	Vorranggebiete für Erholung	Vorranggebiete für Erholung sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Stille, landschaftsgebundene Erholung. In ihnen sind bauliche Anlagen ausgeschlossen; Ausnahmen sind möglich.	Regionalplan 2022 (Entwurf) Nr. 3.2.3 Z	
1.4	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind als Freiräume mit besonderen Funktionen für den Arten- und Biotop-Schutz zu sichern und zu entwickeln, die - Lebensraum für Pflanzen und Tierarten von mindestens regionaler Bedeutung sind oder - dem regionalen Biotopverbund dienen. In ihnen sind bauliche und andere funktionswidrige Nutzungen ausgeschlossen. Ausnahmen, insbesondere für standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur sind möglich.	Regionalplan 2022 (Entwurf) Nr. 3.2.1 Z (1) und Z (2)	
1.5	Vorbehaltsgebiete für Siedlungsentwicklung	Ergänzung der Begründung auf der Grundlage der Textvorschläge des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein	Ergänzung auf der Grundlage der Informationen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein	
1.6	Vorbehaltsgebiete für regional bedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen	Diese Gebiete sollen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen reserviert bleiben. Sie zeichnen sich aus durch eine bevorzugte Lage hinsichtlich der Globalstrahlung sowie der Flächengröße, die in der Regel mehrere Hektare beträgt.	Regionalplan 2003 Nr. 4.2.5.3 G (2) siehe Teilfortschreibung erneuerbare Energien des Regionalplans	
2.	Wasserschutzgebiete Zone IIIb	In der Zone III b ist im Gegensatz zu den Zonen I bis III a die Errichtung von Deponien zwar grundsätzlich möglich, allerdings sind Standorte in der Zone III b wenig geeignet.		

3.	Landschaftsschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete dienen dem Schutz der Einzigartigkeit und des Charakters der Landschaft und sind als Ergänzung zu den Naturschutzgebieten zu sehen.		
4.	Geologische Störzonen	Geologische Störzonen sind Bruchstellen im Gestein in Form von Verwerfungen, Verschiebungen oder Brüchen.		
5.	Erhaltenswerte Geotope	Geotope umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie besondere Landschaftsteile.		
6.	Geländeform (Hangneigung <1:6, Struktur, Unregelmäßigkeiten)	Kleinräumig stark zergliedertes Gelände mit entsprechenden Hangneigungen, Senken etc. bedarf zur Herstellung der Deponiebasis umfangreicher Maßnahmen.		
7.	Gebiete mit einem höchsten gemessenen Grundwasserflurabstand von weniger als 1,5 m	Zwar kann dieser Forderung durch eine Aufschüttung entsprochen werden, allerdings ist dies mit einem entsprechenden Aufwand verbunden. Die Deponieverordnung [4] verlangt einen Mindestabstand zwischen dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel und der obersten geologischen Barriere von mindestens 1,0 m.		
8.	Umschließende Flächen zu ausgewiesenen Siedlungsflächen mit einem Abstand >300 m <500 m	Zu Siedlungsflächen gehören bebaute Flächen sowie Parks und Grünanlagen, Kleingärten, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze und Friedhöfe. Außerdem wird Gartenland innerhalb von Ortslagen dazu gezählt.	BImSchG, TA Luft, TA Lärm	Der Abstand >300 m < 500 m zur Wohnbebauung wird gewählt, um weitestgehend sicher die gesetzlichen Anforderungen gemäß BImSchG einzuhalten (vgl. Ausschlusskriterien, Ziff. 10). In Abhängigkeit der genaueren Betrachtung können in folgenden Suchläufen die Abstände reduziert werden.

Ergänzende Kriterien

Lfd.Nr.	Kriterium	Definition/Erläuterung	Ausschlussbegründung	Anmerkungen
1.	Pufferflächen zu Naturschutzgebieten, soweit nicht bereits Landschaftsschutzgebiete	Pufferflächen zu Naturschutzgebieten dienen dem möglichst störungsfreien Übergang zwischen Naturschutzgebieten und Gebieten verschiedener Nutzungen. Häufig sind sie bereits als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.		Hinsichtlich des Abstands der Pufferflächen zu Naturschutzgebieten wird von 300 m ausgegangen
2.	Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau	In den in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorbehaltsgebieten zur Sicherung der Rohstoffe Kies und Sand ist dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.	Regionalplan Nr. 3.3.6.4 G	
3.	Verkehrsanbindung	Fehlende Anbindung des Standortes an das öffentliche Straßenverkehrsnetz.		
4.	Flächengröße < 12 ha	Für die zugrunde gelegten Jahresmengen ist ein Flächenbedarf von ca. 12 ha erforderlich.		Die erwarteten Jahresmengen wurden auf Basis der zugehörigen Vorlage vom Kreistag beschlossen.
5.	Vorranggebiete für Kaltluftabfluss	Vorranggebiete für Kaltluftabfluss sind Gebiete, die eine thermisch ausgleichende Wirkung für Siedlungsgebiete haben. In ihnen sind bauliche Anlagen ausgeschlossen, die den Kaltluftabfluss erheblich beeinträchtigen.	Regionalplan 2022 (Entwurf) Nr. 3.2.4 Z (1)	
6.	Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz dienen der Vermeidung und Minderung von Schadensrisiken.	Regionalplan 2022 (Entwurf) Nr. 3.4.5 G.	
7.	Integriertes Rheinprogramm	Am Rhein soll der vor den Ausbaumaßnahmen bestehende Hochwasserschutz für 200-jährliches Hochwasserereignis (HQ200) wieder hergestellt werden. Im Integrierten Rheinprogramm sind hierfür Rückhalteräume vorgesehen.	Regionalplan 2022 (Entwurf) Nr. 3.4 G (7)	
8.	Trassensicherung für regional bedeutsame Infrastruktur	Freihaltetrassen (Trassensicherung) <ul style="list-style-type: none"> - für regionalbedeutsame Straßeninfrastrukturvorhaben, - für regionalbedeutsame Stadtbahninfrastrukturvorhaben und - für Radschnellwege. 	Nach Auskunft des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein sollen die Trassensicherungen für regional bedeutsame Infrastruktur bei der Überarbeitung des Entwurfs für den Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 als Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden.	

9.	Waldflächen	Gebiete, die bisher weder durch ein Ausschluss- oder einschränkendes Kriterium berücksichtigt werden		
10.	Naturparke	Im Landkreis Karlsruhe betrifft das den Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord. Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt der jeweils örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.	Verordnung des RP Karlsruhe über den "Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord" 2003; Änderungsverordnung 2014	